

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8 — 12 Uhr

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1014 Wien

I-110/38-1985

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug
Zl. 12.690/3-III/2/85

Bearbeiter

(0 222) 66 17 80 Durchwahl

Datum
22. März 1985

Betrifft Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle

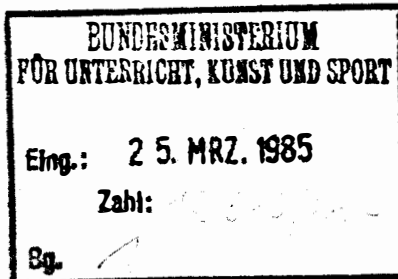
In der Anlage übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Der Amtsführende Präsident



A. Grogg

Hofrat



Fr

S T E L L U N G N A H M E
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird

zu Ziffer 2

§ 8a Abs. 3, letzter Absatz hat wie folgt zu lauten:

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreiten einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen ist. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 12, bei Hauswirtschaft 9 nicht unterschreiten.

Im leistungsdifferenzierten Unterricht ist nach Möglichkeit für jede Schülergruppe eine Fördergruppe einzurichten, in der Grundschule und in der Sonderschule für jede Klasse. Die Schülerzahl in einer Fördergruppe darf 5, in Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen sowie Kleinsthauptschulen 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 5 nicht unterschreiten. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

zu § 16 Abs. 1

Es sollte die Möglichkeit einer Interessensdifferenzierung in den Realien, vor allem in Physik und Chemie vorgesehen werden.

Begründung: Schülern, die von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule übertreten wollen, soll im Wege einer Interessensdifferenzierung in den Realien ein vertiefter Unterricht geboten werden, damit sie beim Übertritt keine Schwierigkeiten haben und somit die Chancengerechtigkeit gewahrt bleibt.

zu Ziff.3

§ 21 Abs.1 letzter Satz sollte lauten:

Werden einzelne Klassen als Sonderform unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung geführt, so darf die Klassenschülerzahl 10 nicht unterschreiten.

§ 21 Abs.2 letzter Satz sollte lauten:

Für jede Leistungsgruppe ist grundsätzlich eine Schülergruppe einzurichten. Die Schülerzahl in einer solchen Schülergruppe darf 20 nicht überschreiten. An Hauptschulen mit nur einer einzigen Klasse pro Schulstufe können ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden.

Begründung: Durch diese Bestimmungen soll die gegebene Benachteiligung von Kleinsthauptschulen gemindert und ein neuerliches Stadt-Landgefälle verhindert werden.

Abs. 3: Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in Werkerziehung, Hauswirtschaft, Maschinschreiben und Geometrisch Zeichnen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Werkerziehung 16, in Maschinschreiben und Geometrisch Zeichnen 20 und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten.

Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Leibesübung, Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, dabei darf in Leibesübungen die Schülerzahl 25 nicht überschritten werden. Die Ausführungsgesetzgebung hat ferner vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die in Abs. 1 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

Bei Schulen mit musischen Schwerpunkt sind hinsichtlich des Unterrichtes in Instrumentalmusik die Bestimmungen der Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen anzuwenden.

Begründung: In der Verordnung über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie Teilung des Unterrichtes bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen ist im § 6 Abs. 1 Ziff. 2 für Maschinschreiben die Teilungsziffer 20 festgesetzt. Es wäre daher notwendig, auch hier die Teilungsziffer 20 für Maschinschreiben einzusetzen.

zu Ziff. 4

§ 27 Abs. 1 sollte lauten:

Die Zahl der Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, in einer Sonderschule für Gehörlose, in einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule darf 8, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf 10 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 12 nicht übersteigen.

Begründung: Die Reduzierung der Höchstzahl für Schüler in Klassen von Sonderschulen von 16 übersteigt die bisherigen Relationen zwischen Volks- und Hauptschule bzw. Sonderschule (36 - 18/33 - 16). Weiters wird darauf verwiesen, daß infolge der sehr positiv zu wertenden Fördermaßnahmen einerseits, andererseits wegen Zurückhaltung von Sonderschülern an Volksschulen (aus welchen Gründen auch immer) das Bild der Allgemeinen Sonderschule hinsichtlich

der erreichbaren Leistungshöhe eine wesentliche Verminderung erfahren hat. Auch um die Organisationshöhe der Allgemeinen Sonderschule aufrechterhalten zu können ist die Reduzierung auf 12 unbedingt notwendig.

§ 27 Abs. 2 sollte lauten:

Die Schülerzahl in Klassen für körperbehinderte und mehrfachbehinderte Kinder darf jedenfalls 10 nicht übersteigen.

Begründung: Aus organisatorischen und pädagogischen Gründen sollte die Schülerzahl für körper- und mehrfachbehinderte Kinder 10 nicht übersteigen.

§ 27 Abs. 4 sollte lauten:

Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf in einer Sonderschule 6 nicht unterschreiten und die jeweilige Zahl gem. Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler 4 in einer Sonderschule jedoch 3 nicht unterschreiten.

zu Ziff.8

§ 33 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

Für jede Leistungsgruppe ist grundsätzlich eine Schülergruppe einzurichten. Die Schülerzahl in einer solchen Schülergruppe darf 20 nicht überschreiten. Abweichend von dieser Bestimmung können in einer Schülergruppe zwei Leistungsgruppen geführt werden, wenn bei Führung einer der beiden Leistungsgruppen in einer eigenen Schülergruppe in dieser weniger als 5 Schüler wären.

Begründung: Dieser Vorschlag erfolgt in Analogie zu Ziff.3

§ 33 Abs. 3 sollte lauten:

Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremd-

sprache, Maschinschreiben Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache und in Maschinschreiben 20, in Werkerziehung in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die in Abs. 1 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird;

In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können. Dabei darf in Leibesübungen die Schülerzahl 25 nicht überschritten werden.

Begründung: Berufskunde und Berufsorientierung ist im Polytechnischen Lehrgang ein derart wichtiges Fach, daß das Falllassen einer Teilungsziffer unverständlich erscheint. Im übrigen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

zu Ziff. 9

§ 39 Abs.1,Ziff.1:

Nach dem Gegenstand Leibesübungen ist der Gegenstand Informatik (in der 5.Klasse) einzufügen.

Begründung: Als Grund für die Einführung wird stets angegeben, daß Informatikkenntnisse heute bereits einen Bestandteil der Allgemeinbildung darstellen. Man spricht von einer vierten Kulturtechnik. Wenn man das beachtet, müßte man dieses Gebiet so wie die anderen Beiträge zur Allgemeinbildung im Rahmen eines Pflichtgegenstandes behandeln und nicht als "verbindliche Übung".

Es ist eine alte pädagogische Erfahrung, daß jeder Unterricht in dem nicht kontrolliert und beurteilt wird, versandet. Außerdem liegt auch in guten Noten eine Motivation. Schüler, die etwas leisten, wollen dafür auch die entsprechende Anerkennung erfahren. Wenn reine Anwesenheit genügt, werden sich sicher auch sehr inaktive Gruppen bilden. Sollte es bei unverbindlichen Übungen bleiben, ist auch ungeklärt, was bei sehr vielen Fehlstunden die Konsequenz ist. Wenn man den vorgeschlagenen Lehrplan für Informatik betrachtet, so wird durch diesen deutlich ein Unterrichtsgegenstand und keine Übung beschrieben. Es werden Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln sein. In den didaktischen Grundsätzen wird ja auch von "unterrichten" und einem "Unterrichtsgegenstand Informatik" gesprochen.

Abs. 2 des Entwurfes zur Neufassung des § 39 kann entfallen.

zu Ziff. 11

§ 43 Abs. 1 sollte lauten:

Die Zahl der Schüler in Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Bei mehr als 30 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 30 gesenkt werden kann.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, warum in Zukunft an Allgemeinbildenden höheren Schulen zwei verschiedene Klassenschülerzahlen gelten sollen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Klassenschülerzahlen an den Polytechnischen Lehrgängen ebenfalls gesenkt wurden und sohin in der 9. Schulstufe unterschiedliche Klassenschülerzahlen in den einzelnen Schultypen entstehen würden.

Der im Entwurf vorgesehene neue Absatz 2 des § 43 ist ersatzlos zu streichen.

§ 51 sollte lauten:

Abs. 1: Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

Abs. 2: Es wird beantragt, die Teilungsziffern in gleicher Weise wie § 21 Abs.3 der ha. Stellungnahme festzusetzen.

§ 55: Folgender Satz sollte angefügt werden: Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgänge, soweit für diese nichts anderes bestimmt.

Begründung: Eine Analogie zu den Sonderformen der berufsbildenden höheren Schulen, wie im Entwurf sollte hergestellt werden.

§ 57: Die Zahl der Schüler einer Klasse an einer berufsbildenden mittleren Schule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Die Bestimmung des § 43 Abs. 1,2.Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Begründung: wie § 43

§ 70 wäre folgender Satz anzufügen:

An den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, an den Höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehr sind Fachvorstände zu bestellen.

§ 71 sollte lauten: Die Zahl der Schüler einer Klasse an berufsbildenden höheren Schulen darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Die Bestimmung des § 43 Abs. 1, 2.Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Begründung: wie § 43

zu Ziff. 21

§ 116 sollte folgender Abs. 2 angefügt werden:

Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Berufspädagogische Akademie des Bundes hat durch den Landesschulrat zu erfolgen, in dessen Bereich die Besuchsschule liegt.

Begründung: An den Berufspädagogischen Akademien werden auch Lehrer unterrichtet, die nicht im Bereich jenes Landesschulrates ihren Dienst versehen, in dem die Berufspädagogische Akademie liegt, In Hinblick auf die spätere Berufsausbildung erscheint es sinnvoll, daß die Lehrer Besuchsschulen im Bereich jenes Landesschulrates besuchen, in dem sie Dienst versehen werden.

§ 119 Abs. 8 2. Satz sollte lauten:

Die Zahl der Schüler einer Klasse der Übungs- und Sonderschule darf höchstens 12 betragen, in Klassen mit mehrfach- oder körperbehinderten Kindern höchstens 10.

zu Abschnitt IV Abs.3, vorletzter Satz:

Es sollte 1.9.1989 heißen, da die Leistungsdifferenzierung in Deutsch, Mathematik und Englisch erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen soll.

zu Abschnitt V Pädagogische Institute

Es wird beantragt, in Zukunft jede Abteilung des Pädagogischen Institutes als eigene Schule zu führen.